



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelor- und Masterstudiengang
Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
(Komparatistik)
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 30. April 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik) an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 23. Februar 2004 (KWMBI II S. 1800), geändert durch Satzung vom 18. August 2006, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Durchführung der Prüfungen; Nachteilsausgleich“

b) Die Angabe zu § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz“

2. § 1 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Für die Wahl des Nebenfachs gilt § 2 Abs. 2 und 3 der Ordnung für den Erwerb des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.) an der Ludwig-Maximilians-Universität München (Magisterprüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung.“

3. In § 2 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Prüfungsausschuss“ durch das Wort „Promotionsausschuss“ ersetzt.

4. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Anerkennung einzelner Studien- oder Prüfungsleistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur bis zum Umfang von maximal 60 Leistungspunkten im Rahmen der angestrebten Bachelorprüfung und maximal 30 Leistungspunkten im Rahmen der angestrebten Masterprüfung gewährt werden. ²Eine Anerkennung von Leistungen nach den vorstehenden Absätzen als Bachelor- oder Master-Arbeit sowie als mündliche Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Zuständiger Prüfungsausschuss für die Durchführung der Bachelor- und der Masterprüfung ist der Promotionsausschuss nach § 3 der Magisterprüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Magisterprüfungsordnung“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.

6. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Sofern eine Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (4,01 bis 5,00) bewertet werden soll, ist diese von zwei Prüfern zu bewerten.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 8 Durchführung der Prüfungen; Nachteilsausgleich“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – SGB IX) soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden, soweit dieser keine Bevorzugung darstellt.“

c) Es werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 2 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden, soweit diese keine Bevorzugung darstellen.“

(4) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Promotionsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ⁴Der Promotionsausschuss kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes eines vom Prüfungsamt bestimmten Arztes verlangen.“

8. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Dieser kann bei Krankheit allgemein oder im Einzelfall fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht.“

b) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³§ 8 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. studienbegleitenden Prüfungen im Haupt- und im Nebenfach sowie in den Praxiskursen und Praktika nach § 12; hierzu zählt die Grundlagen- und Orientierungsprüfung, die einer ersten und frühzeitigen Orientierung des Studierenden darüber dient, ob er den Anforderungen dieses Studiengangs voraussichtlich gerecht werden wird,“

bb) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist die studienbegleitende Prüfung zum Proseminar der Stufe I (Einführungskurs) in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft (Komparatistik) gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a.“

b) Es werden folgende neue Abs. 2 und 3 eingefügt:

„(2) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des ersten Fachsemesters bestanden sein. ²Eine nicht bestandene Grundlagen- und Orientierungsprüfung kann einmal im nächstmöglichen Termin

wiederholt werden. ³Vorher muss es den Studierenden ermöglicht werden, die Lehrveranstaltung bzw. die Lehrveranstaltungen zu wiederholen, der bzw. denen die Grundlagen- und Orientierungsprüfung zugeordnet ist.

(3) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt vorbehaltlich des § 27

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des ersten Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen im auf den nach Nr. 1 nächstmöglichen Termin nicht erfolgreich abgelegt wird.

²Gründe, die das Überschreiten der Frist nach Satz 1 rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsamt geltend und glaubhaft gemacht werden. ³Bei Krankheit kann der Promotionsausschuss fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ⁴§ 8 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend. ⁵Über die Anerkennung der Gründe und die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Promotionsausschuss.

⁶Hierüber ergeht ein schriftlicher Bescheid, der im Falle der Ablehnung begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4; nach dem Wort „Semesters“ wird das Wort „(Regeltermin)“ eingefügt.
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Verweis auf „Abs. 2“ durch „Abs. 4“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Abs. 3 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.“
 - cc) Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Studenten“ wird durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
 - bb) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird der Klammerzusatz „(4 LP)“ durch den Klammerzusatz „(6 – 8 LP)“ ersetzt.

- bbb) In Buchst. h wird der Klammerzusatz „(27 – 34 LP)“ durch den Klammerzusatz „(23 – 32 LP)“ ersetzt.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ beziehungsweise „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.“

- bb) Die Sätze 2 bis 7 werden Sätze 3 bis 8.

- b) Es werden folgende neue Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) ¹Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind durch die Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. ⁸Bei der Bewertung der Prüfung nach Satz 10 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. ¹⁰Prüfungen nach Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

¹¹Wird Satz 10 Nr. 2 angewendet, ist der Studiendekan zu unterrichten.

¹²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 10

erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

1. „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
2. „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3. „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.
¹³Bei Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Sätze 2 bis 12 nur für diesen Teil.

(4) ¹Eine schriftliche Prüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.“

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. der Erwerb aller Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen (einschließlich der Grundlagen- und Orientierungsprüfung und mit Ausnahme des Kandidatenkolloquiums) und der Bachelor-Arbeit.“

b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden nach dem Wort „findet“ die Wörter „unbeschadet des § 7 Abs. 2 Satz 2“ eingefügt.

bb) In Satz 8 werden nach dem Wort „findet“ die Wörter „unbeschadet des § 7 Abs. 2 Satz 2“ eingefügt.

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn innerhalb der Fristen gemäß § 11 Abs. 2 und 4 alle Leistungspunkte nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 erreicht wurden.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Verweis auf „§ 11 Abs. 3 Satz 1“ durch „§ 11

Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird der Verweis auf „§ 11 Abs. 2“ durch „§ 11 Abs. 5“ ersetzt.

14. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „Siegel des Promotionsausschusses“ durch die Wörter „Siegel der Ludwig-Maximilians-Universität München“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „Siegel der Fakultät“ durch die Wörter „Siegel der Ludwig-Maximilians-Universität München“ ersetzt.

15. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. studienbegleitenden Prüfungen im Haupt- und im Nebenfach nach § 20; hierzu zählt die Grundlagen- und Orientierungsprüfung, die einer ersten und frühzeitigen Orientierung des Studierenden darüber dient, ob er den Anforderungen dieses Studiengangs voraussichtlich gerecht werden wird,“

bb) Es werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist die studienbegleitende Prüfung zu einer der in § 20 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a genannten Lehrveranstaltungen. ⁴Mit der Anmeldung nach § 20 Abs. 1 Satz 3 erklären die Studierenden unwiderruflich, ob die jeweilige Lehrveranstaltung die Grundlagen- und Orientierungsprüfung sein soll.“

b) Es werden folgende neue Abs. 2 und 3 eingefügt:

„(2) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden sein. ²Eine nicht bestandene Grundlagen- und Orientierungsprüfung kann einmal im nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ³Vorher muss es den Studierenden ermöglicht werden, die Lehrveranstaltung bzw. die Lehrveranstaltungen zu wiederholen, der bzw. denen die Grundlagen- und Orientierungsprüfung zugeordnet ist.

(3) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt vorbehaltlich des § 27

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des zweiten Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen im auf den nach Nr. 1 nächstmöglichen Termin nicht erfolgreich abgelegt wird.

²Gründe, die das Überschreiten der Frist nach Satz 1 rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsamt geltend und glaubhaft gemacht werden. ³Bei Krankheit kann der Promotionsausschuss fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ⁴§ 8 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend. ⁵Über die Anerkennung der Gründe und die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Promotionsausschuss. ⁶Hierüber ergeht ein schriftlicher Bescheid, der im Falle der Ablehnung begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4; nach dem Wort „Semesters“ wird das Wort „(Regeltermin)“ eingefügt.
 - d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Verweis auf „Abs. 2“ durch „Abs. 4“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Abs. 3 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.“
 - cc) Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.
16. In § 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird jeweils das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
17. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ beziehungsweise „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 werden Sätze 3, 4 und 5.
 - c) Es wird folgender neuer Satz 6 angefügt:

„⁶§ 13 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.“

18. In § 22 Abs. 2 Sätze 1 und 2 wird das Wort „sechs“ jeweils durch das Wort „fünf“ ersetzt.

19. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. der Erwerb aller Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen (einschließlich der Grundlagen- und Orientierungsprüfung und mit Ausnahme des Kandidatenkolloquiums).“

b) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die fehlenden Nachweise sind spätestens bis zum Beginn des Prüfungsteils der mündlichen Präsentation und Diskussion der Master-Arbeit nachzureichen; andernfalls gilt der Antrag auf Zulassung als nicht gestellt.“

c) In Abs. 5 Satz 3 werden die Wörter „zu Beginn der mündlichen Abschlussprüfung“ durch die Wörter „zum Beginn des Prüfungsteils der mündlichen Präsentation und Diskussion der Master-Arbeit“ ersetzt.

d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Die mündliche Prüfung im Hauptfach und im Nebenfach wird vor Beginn der Master-Arbeit absolviert. ³Die mündliche Präsentation und Diskussion der Master-Arbeit findet nach Abgabe der Master-Arbeit statt.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 8 werden Sätze 4 bis 10.

cc) In Satz 6 werden nach dem Wort „findet“ die Wörter „unbeschadet des § 7 Abs. 2 Satz 2“ eingefügt.

dd) In Satz 10 werden nach dem Wort „finden“ die Wörter „unbeschadet des § 7 Abs. 2 Satz 2“ eingefügt.

20. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn innerhalb der Fristen gemäß § 19 Abs. 2 und 4 alle Leistungspunkte nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 erreicht wurden.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Verweis auf „§ 19 Abs. 3 Satz 1“ durch „§ 19 Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird der Verweis auf „19 Abs. 2“ durch „§ 19 Abs. 5“ ersetzt.

21. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „Siegel des Promotionsausschusses“ durch die Wörter „Siegel der Ludwig-Maximilians-Universität München“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „Siegel der Fakultät“ durch die Wörter „Siegel der Ludwig-Maximilians-Universität München“ ersetzt.

22. § 27 erhält folgende Fassung:

**„§ 27
Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und dem
Bundeserziehungsgeldgesetz**

Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.“

23. In Nr. 2 der Anlage wird das Wort „Prüfungsausschuss“ durch das Wort „Promotionsausschuss“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 21. März 2007 in Kraft.

(2) ¹Für Studierende, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits im Bachelorstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik) immatrikuliert sind, gilt die Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik) an der Ludwig-Maximilians-Universität in der vor Inkrafttreten dieser Satzung jeweils geltenden Fassung. ²Das Masterstudium Allgemeine und Vergleichende

Literaturwissenschaft (Komparatistik) findet auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Allgemeine- und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik) an der Ludwig-Maximilians-Universität München in der Fassung dieser Änderungssatzung statt.

(3) ¹Studierende, die nach Abs. 2 Satz 1 auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik) an der Ludwig-Maximilians-Universität München in der vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung jeweils geltenden Fassung studieren, können erklären, ihr Studium auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik) an der Ludwig-Maximilians-Universität München in der Fassung dieser Änderungssatzung fortsetzen zu wollen. ²Eine solche Erklärung muss schriftlich oder elektronisch spätestens am 31. Mai 2007 bei der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses eingehen. ³Sie ist unwiderruflich. ⁴Die Regelungen über die Grundlagen- und Orientierungsprüfung finden auf diese Studierenden keine Anwendung.

(4) Für Studierende, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits im Masterstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik) immatrikuliert sind, gilt die Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik) an der Ludwig-Maximilians-Universität in der vor Inkrafttreten dieser Satzung jeweils geltenden Fassung.

(5) ¹Studierende, die nach Abs. 4 auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik) an der Ludwig-Maximilians-Universität München in der vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung jeweils geltenden Fassung studieren, können erklären, ihr Studium auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik) an der Ludwig-Maximilians-Universität München in der Fassung dieser Änderungssatzung fortsetzen zu wollen. ²Eine solche Erklärung muss schriftlich oder elektronisch spätestens am 31. Mai 2007 bei der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses eingehen. ³Sie ist unwiderruflich. ⁴Die Regelungen über die Grundlagen- und Orientierungsprüfung finden auf diese Studierenden keine Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektoratskollegiums der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 21. März 2007 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 30. April 2007, Nr. IA3-H/192/07.

München, den 30. April 2007

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 30. April 2007 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 30. April 2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. April 2007.